

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Gültigkeitsbereich und Vertragsparteien

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der stiftung chinderhuus-sh.ch - nachstehend «chinderhuus» genannt - bilden einen integralen Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem chinderhuus. Sie dienen einer transparenten Regelung der Vertragsbeziehung und gelten zwischen den beiden Vertragsparteien, soweit in der Betreuungsvereinbarung keine Abweichungen vereinbart worden sind. Um alle Familienformen miteinzuschliessen, wird anstelle von «Eltern» die Bezeichnung «Erziehungsberechtigte» verwendet. Diese sind Vertragspartei mit dem chinderhuus in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Kinder selbst sind nicht Vertragspartei.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das chinderhuus erbringt seine Leistungen gemäss den anwendbaren Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern von Bund, Kanton und Gemeinde. Diese Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für ein gutes Gelingen der Zusammenarbeit und sind die Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem chinderhuus.

3. Betreuungskonzept

Das chinderhuus setzt auf ein pädagogisches Konzept, bei dem das Wohl und die Entwicklung der Kinder im Mittelpunkt stehen. Das chinderhuus verpflichtet sich zur laufenden Qualitätssteigerung, der Teilnahme an Projekten, Aus- und Weiterbildungen sowie zu einer guten Vernetzung. Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt gemäss dem Betreuungsschlüssel der kantonalen Richtlinien. Alle Kindergruppen werden von ausgebildetem Personal betreut. Da das chinderhuus ein Ausbildungsbetrieb ist, arbeiten auch Lernende und Praktikanten mit. Mit Rücksicht auf die Auslegung der Pädagogik ist nicht nur die Anwesenheit von Frauen, sondern auch von Männern angebracht. Daher werden bewusst auch männliche Fachkräfte ausgebildet und angestellt. Beide Geschlechter verrichten dieselben Tätigkeiten.

4. Organisation

4.1. Öffnungszeiten

Das chinderhuus ist an allen Standorten von Montag bis Freitag jeweils zu den im Tarifblatt angegebenen Zeiten geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen, über das Wochenende sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und dem Neujahr (24. Dezember bis 2. Januar) bleibt das chinderhuus geschlossen. Die genauen Daten werden jeweils auf der Webseite www.chinderhuus-sh.ch publiziert.

4.2. Aufnahme / Anmeldung

Im chinderhuus werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis 12 Jahren betreut. Bei Kindern, die auf besondere medizinische oder pädagogische Unterstützung angewiesen sind, wird im Einzelfall die Zusammenarbeit mit Fachkräften im Rahmen der Aufnahme abgeklärt.

Die Anmeldung eines Kindes durch eine erziehungsberechtigte Person kann mittels eines standardisierten Formulars jederzeit erfolgen. Dieses kann entweder in Papierform oder online eingereicht werden. Das chinderhuus bestätigt den Eingang der Anmeldung. Bis zur Unterzeichnung einer Betreuungsvereinbarung durch die Erziehungsberechtigten bleibt die Anmeldung jedoch unverbindlich.

Die Geschäftsleitung und die pädagogische Leitung behalten sich vor, das Betreuungsverhältnis nach eigenem Ermessen abzulehnen. Dies erfolgt beispielsweise, wenn das chinderhuus zur Auffassung gelangt, den Bedürfnissen eines Kindes nicht gerecht zu werden. Weiter klärt die pädagogische Leitung ab, ob am gewünschten Standort ein Betreuungsplatz frei ist. Ist dies der Fall und liegt kein Ablehnungsgrund vor, erstellt das chinderhuus eine individuelle Betreuungsvereinbarung. Nach Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung kann der Eintritt eines Kindes jederzeit während den Öffnungszeiten (vgl. Ziff. 4.1) erfolgen. Falls alle Plätze besetzt sind, können Erziehungsberechtigte ihr Kind auf die Warteliste setzen lassen.

4.3. Bring- und Abholzeiten

Die Kinder müssen bis spätestens 09:00 Uhr gebracht werden. Je nach Betreuungszeit können die Kinder ab 11:00 Uhr oder 16:30 Uhr unter Beachtung der pädagogischen Blockzeiten (siehe Ziff. 4.4) abgeholt werden.

4.4. Betreuungszeiten

Die tägliche Anwesenheit des Kindes richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Mindestanwesenheit beträgt einen vollen Tag. Die Betreuungszeit gibt den vereinbarten Zeitraum an, in welchem die Mitarbeitenden sich der Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung und Bildung der Kinder annimmt. Die pädagogischen Blockzeiten sind täglich von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr. In dieser Zeit ist die Anwesenheit der Kinder zwingend. Allfällige individuelle Betreuungszeiten sind in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Die in der Betreuungsvereinbarung festgehaltenen Anwesenheitstage sind verbindlich. Im Falle von zusätzlichen Betreuungstagen werden diese als Zusatzstunden verrechnet und ebenfalls in Rechnung gestellt.

Änderungen der Betreuungszeiten sind grundsätzlich möglich, falls freie Kapazitäten vorhanden sind. Solche Änderungen müssen dem chinderhuus mindestens zwei Monate im Voraus in schriftlicher Form (E-Mail oder Papier) bekannt gegeben werden.

Das chinderhuus kann die Erziehungsberechtigten jederzeit auffordern, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, sollte dies als notwendig erachtet werden (z.B. bei Krankheit, Unfall, Vorfall, etc.). Die Erreichbarkeit der zuständigen Person innert einer Stunde bzw. ein unmittelbarer Rückruf werden vorausgesetzt.

5. Ferien, unbezahlte Ferien und andere Absenzen

5.1. Ferien und Freitage seitens des Anbieters

Siehe Ziff. 4.1 / Öffnungszeiten

5.2. Ferien und Freitage seitens der Erziehungsberechtigten / Kinder

Pro Kalenderjahr und Kind kann eine Kalenderwoche unbezahlter Ferien angemeldet werden. Individuelle Ferien und Freitage müssen dem chinderhuus schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus gemeldet werden. Gleichzeitig ist über das Datum des Wiedereintritts zu informieren. Abwesenheiten aufgrund schulischer Veranstaltungen sind ebenfalls per E-Mail zu melden, sobald diese bekannt sind.

Bei Ein- und Austritten während dem Kalenderjahr gilt für die unbezahlten Ferien die Regelung pro rata temporis.

5.3. Krankheit und Unfall

Im Falle von Krankheit oder Unfall des Kindes muss dies dem chinderhuus bis spätestens 09:00 Uhr am betreffenden Tag telefonisch gemeldet werden (Telefonnummer gemäss individueller Betreuungsvereinbarung). Bei ansteckenden Krankheiten oder Fieber darf das Kind nicht gebracht werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen Medikamente eingesetzt werden und gilt bis zur vollständigen Genesung des Kindes (mindestens 24 Stunden ohne Fieber).

Es liegt in der Kompetenz und im Ermessen des chinderhuus, je nach Gesundheitszustand des Kindes besondere Anordnungen zu treffen. Das Wohl der anderen Kinder und der Betreuer/innen (Vermeidung von Ansteckung usw.) steht dabei im Vordergrund.

5.4. Wiedereingliederung / Rückkehr

Im Falle einer Rückkehr des Kindes nach (längerer) Abwesenheit ist das chinderhuus mindestens einen Tag im Voraus telefonisch oder mittels E-Mail zu avisieren.

5.5. Schwierigkeiten in der Betreuung

Bei betreuungsintensiven Kindern mit auffälligem Verhalten sind die Mithilfe und die Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten besonders wichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich für die Unterstützung zur Verfügung zu halten. Falls notwendig, kann das chinderhuus externe Fachpersonen konsultieren. Ist ein Kind trotz aller Bemühungen nicht mehr tragbar, kann die Betreuungsvereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

6. Finanzielle Aspekte

6.1. Tarife allgemein

Die Tagesstarife richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung. Diese wird den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form als Anhang zur individuellen Betreuungsvereinbarung ausgehändigt und kann jederzeit beim chinderhuus erfragt werden.

6.2. Subventionen

Ein subventionierter Betreuungsplatz kann von einkommensschwächeren Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Voraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Vorgaben des Subventionsgebers. Die Überprüfung der Subventionshöhe gemessen am Tagesstarif erfolgt jährlich im Januar. Als Grundlage dienen die eingereichten Unterlagen der Erziehungsberechtigten nach Vorgaben der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung entscheidet unter Berücksichtigung rechtliche Rahmenbedingungen und den Vorgaben des Subventionsgebers über die Vergabe eines subventionierten Betreuungsplatzes. Werden unvollständige oder falsche Angaben gemacht, steht es dem chinderhuus frei, keine Betreuungsvereinbarung abzuschliessen, davon zurückzutreten oder den Vollzahlerstarif zu berechnen.

Ein subventionierter Betreuungsplatz kann nicht garantiert werden. Das chinderhuus ist unter Voranzeigefrist von zwei Monaten berechtigt, von einem subventionierten Platz auf einen solchen mit Vollzahlerstarif zu wechseln. Sollten die Subventionsgeber die Subventionierung einstellen oder ändern, kann das chinderhuus einen Wechsel zum Vollzahlerstarif in der vom Subventionsgeber vorgesehenen Frist umsetzen.

6.3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung für die Leistungen seitens des chinderhuus erfolgt monatlich und die offenen Beträge sind jeweils innert spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Bei neu eintretenden Kindern erfolgt nach der Eingewöhnungswoche eine Rechnungstellung, die bis spätestens 10 Tage nach dem Rechnungsdatum zu begleichen ist.

Bei Ausbleiben von Zahlungen innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgt eine Mahnung mit Vermerk einer Nachfrist zur Begleichung der Rechnung. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist, kann das chinderhuus nach freiem Ermessen die Betreuungsvereinbarung ohne weitere Androhung fristlos kündigen oder weitere Mahnungen versenden. Für weitere Mahnungen werden zusätzlich zum ursprünglichen Rechnungsbetrag CHF 30 pro Mahnung in Rechnung gestellt.

6.4. Versicherungen und Schäden

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfall-Versicherung abzuschliessen. Falls Kinder Eigentum des chinderhuus mutwillig beschädigen, tragen die Erziehungsberechtigten sämtliche verursachten Kosten. Das chinderhuus haftet nicht für verlorene oder von anderen Kindern beschädigten Gegenstände.

7. Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung ist von beiden Parteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf jeweils das Monatsende kündbar. Kündigungen müssen schriftlich per E-Mail oder per Post erfolgen. Bei Kündigungen per E-Mail seitens der Erziehungsberechtigten ist diese erst nach Gegenbestätigung durch das chinderhuus gültig.

Das chinderhuus behält sich ein jederzeitiges fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor. Ein solcher besteht beispielsweise dann, wenn die Erziehungsberechtigten vorsätzlich, grobfahrlässig oder wiederholt gegen ihre Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung oder diesen AGB verstossen. Umstände, welche den Verbleib des Kindes im chinderhuus nicht mehr erlauben, gelten ebenfalls als wichtiger Grund.

Erfolgt ein Rücktritt vor Betreuungsbeginn, gilt dies als Kündigung und die Kündigungsfrist ist einzuhalten.

8. Änderung

Das chinderhuus behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Ohne schriftlichen Widerspruch (E-Mail oder Post) treten die neuen AGB jeweils drei Monate nach erfolgter Kommunikation - siehe Ziff. 10 nachstehend - in Kraft.

Im Falle nicht akzeptierter Änderungen können die Erziehungsberechtigten gemäss den Richtlinien in Ziff. 7 die Betreuungsvereinbarung kündigen.

9. Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten sind ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Personendaten und diejenigen ihres Kindes zwecks Erbringung der Dienstleistung im Rahmen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung bearbeitet werden. Relevant sind insbesondere die folgenden Daten:

- Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Arbeitgeber
- Name, Vorname sowie Geburtstag des Kindes
- Impfstatus
- Kontakt Kinderarzt
- Allergien, Krankheiten und Medikamente des Kindes

Allfällige Änderungen dieser Daten sind dem chinderhuus innert zwei Wochen zu melden.

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen das chinderhuus insbesondere, tarifrelevante Daten sowie weitere Daten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten erforderlich ist, an die zuständigen Behörden weiterzuleiten; ferner im Notfall einen Arzt oder einen Notfalldienst zu verständigen und diese mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Die Erziehungsberechtigten haben das jederzeitige Recht im Rahmen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung, Einsicht in die beim chinderhuus gespeicherten Daten zu verlangen und solche gegebenenfalls löschen oder korrigieren zu lassen.

Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Fotos, auf denen ein Kind erkennbar ist, dürfen nur für interne Zwecke verwendet werden. Jeder weitere Verwendungszweck erfolgt nur aufgrund schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

10. Kommunikation und Zusammenarbeit

Um eine wirkungsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit zu gewährleisten, wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten angestrebt. Informelle Gespräche können auch beim Bringen und Abholen des Kindes sowie an den Elternanlässen erfolgen. Der Besuch von Elternanlässen wird empfohlen, ist jedoch keine Verpflichtung. Über die laufenden Tätigkeiten und zum Geschäftsjahr selbst werden Newsletter über E-Mail periodisch versandt.

11. Betriebsbewilligung

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über das chinderhuus liegt beim Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen. Das chinderhuus erfüllt die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen gemäss der Inspektion der verantwortlichen Dienststellen des Kantons. Die Kontrolle der Hygiene in Betrieb und Küche unterliegt dem Kantonalen Lebensmittelinspektorat. Alle für den Betrieb und für die Sicherheit der Mitarbeitenden bzw. der Kinder obligatorischen Versicherungen sind abgeschlossen.

12. Inkrafttreten und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit bestehenden Verträgen mit dem chinderhuus ist Schaffhausen.

Vom Stiftungsrat genehmigt an der Sitzung vom 12. April 2023